

**Hauptsatzung
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 15.12.2010**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Nuthe-Urstromtal".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und gehört zum Landkreis Teltow-Fläming.

§ 2

Sitz der Verwaltung

Die Verwaltung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat ihren Sitz im Ortsteil Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal.

§ 3

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein eigenes Gemeindewappen. Dieses wurde durch den Innenminister des Landes Brandenburg mit Erlass vom 12.09.1994, Az. I.2-102, bzw. Erlass vom 10.02.1997, Az. I/1-10-24, genehmigt und wie folgt beschrieben:

„Durch erniedrigten Wellenschnitt schräglinks, geteilt oben in Silber (Weiß) über einem schräglinken blauen Wellenbalken ein schwarzes Fachwerkhaus mit 23 goldenen (gelben) Gefachen, unten in Grün eine goldene (gelbe) Ähre nach der Teilung.“

- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge mit dem Gemeindewappen. Diese wurde durch den Innenminister mit Erlass vom 10.02.1997, Az. I/1-10-24, genehmigt und wie folgt beschrieben:

„Die Flagge besteht - bei Aufhängung an einem Querholz - aus zwei Längsstreifen in den Farben Grün und Gelb, auf die das Gemeindewappen in der Mitte aufgelegt ist.“

- (3) Die Gemeinde führt Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 Millimetern und 20 Millimetern mit dem Gemeindewappen und der Umschrift "GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL, LANDKREIS TELTOW-FLÄMING". Weiterhin führt die Gemeinde ein Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 13 Millimetern mit dem Gemeindewappen und der Aufschrift "GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL".

§ 4

Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) unterrichtet bzw. beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerversammlungen,
2. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung.

- (2) Die Gemeinde unterrichtet durch den Bürgermeister die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.

Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet die Gemeinde von Fall zu Fall. Darüber hinaus hat jeder Einwohner im Rahmen des § 36 Absatz 4 BbgKVerf das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Die Unterlagen liegen in der Gemeindeverwaltung, im Sekretariat des Bürgermeisters, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, aus.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

- (2) Hat die Gemeindevertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, beruft der Bürgermeister unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Regionalausgabe Luckenwalder Rundschau. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über

Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkung der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der Einwohnerversammlung ein Rede- und Stimmrecht und Gelegenheit, die Ausführungen mit den von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister zuzuleiten.

Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 6

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 15 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich zu maximal drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 8

Entscheidungen und Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Darüber hinaus behält sich die Gemeindevertretung die Entscheidung nach § 28 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf vor über:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellungen von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleich kommen.
 - b) den Kauf von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, sofern der Kaufpreis 25.000,00 € übersteigt.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt ferner in jeder Angelegenheit, die sie sich im Einzelfall vorbehält, an sich zieht, oder die an sie zurückgewiesen worden ist.
 - (3) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für die Ausschüsse entsprechend anzuwenden ist.

§ 9

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 15 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Beiräte

- (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der Senioren und der Jugend folgende Beiräte ein:
 - a) Seniorenbeirat
 - b) Jugendbeirat
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Seniorenbeirat beträgt 17. Die Zahl der Mitglieder im Jugendbeirat beträgt 5.
- (3) Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Mitglied im Jugendbeirat sein.
- (4) Die Mitglieder in den Beiräten sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.
- (5) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Die Beiräte werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 12

Ortsteile

Im Gemeindegebiet werden in den Grenzen der jeweiligen Gemarkung die folgenden Ortsteile gebildet:

Ahrensdorf	Hennickendorf	Ruhlsdorf
Berkenbrück	Holbeck	Scharfenbrück
Dobbrikow	Jänickendorf	Schönefeld
Dümde	Kemnitz	Schöneweide
Felgentreu	Liebätz	Stülpe
Frankenförde	Lynow	Woltersdorf
Gottow	Märtensmühle	Zülichendorf
Gottsdorf	Nettgendorf	

§ 13

Ortsvorsteher

In den Ortsteilen wird ein Ortsvorsteher gewählt. Die Ortsvorsteher nehmen die Aufgaben der Ortsbeiräte wahr.

Das Wahlverfahren sowie die Amtszeit und die Wahlperiode richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 14

Gemeindebedienstete

- (1) Der Bürgermeister trifft nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Bei Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A12 entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche

Bekanntmachungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das Amtsblatt erscheint monatlich als Beilage zu den "Nuthe-Urstromtaler Nachrichten".

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in dem Informationskasten der sich neben der Einfahrt des Grundstückes in Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal befindet sowie auf der Homepage der Gemeinde unter www.nuthe-urstromtal.de. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage; der Zeitraum des Aushangs ist aktenkundig zu machen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Regionalausgabe Luckenwalder Rundschau, bekannt gemacht.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 16.02.2009 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Ruhlsdorf, den 15.12.2010

Monika Nester
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruhlsdorf, den 15.12.2010

Nestler
Bürgermeisterin

**Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau
Nr. 295 vom 17.12.2010**